

# GR\_GERICHTE U 2024 27 vom 1. Oktober 2024

GR Gerichte, 2024-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2024\\_27](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2024_27)

FR: GR\_GERICHTE U 2024 27 du 1 octobre 2024

IT: GR\_GERICHTE U 2024 27 del 1 ottobre 2024

## Regeste

Grundstückwerb durch Personen im Ausland | Beschwerde

## Erwägungen

### E. 17

Januar 2024, informiert. Dies bestätigt auch die Beschwerdeführerin in der E-Mail vom 4. März 2024. In derselben E-Mail hat sie sich zudem kurz zum geplanten Widerruf geäußert und diesbezüglich lediglich angemerkt, es bestehe kein Anlass, das Verfahren zu sistieren oder die Bewilligung (gemeint: Feststellungsverfügung der Nichtbewilligungspflicht) zu widerrufen. Zudem ersuchte die Beschwerdeführerin den Beschwerdegegner um Mitteilung, welches Verfahren noch hängig sei (vgl. Bg-act. B4). Daraufhin erfolgte gleichentags sowohl die Mitteilung des Beschwerdegegners über den bevorstehenden Erlass der Verfügung als auch der Erlass der Verfügung selbst. Damit hat der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin nicht im Sinne von Art. 16 Abs. 1 VRG die Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder mündlich zur bevorstehenden Verfügung zu äussern. 4.5.3. Vorliegend ist damit in Bezug auf den Erlass der streitgegenständlichen Verfügung das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt worden. Der Mangel ist jedoch als nachträglich geheilt zu qualifizieren, da sich die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren im Rahmen eines doppelten Schriftenwechsels ausführlich zu allen Fragen äussern konnte und das Verwaltungsgericht gemäss Art. 51 VRG über eine uneingeschränkte Kognition verfügt. Sowohl die Beschwerdeführerin als auch der Beschwerdegegner haben daher zu Recht ausgeführt, eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs könne nicht zur Aufhebung

- 13 - und Rückweisung an die Vorinstanz führen (siehe Beschwerde vom 16. April 2024 Rz. 25 und Duplik vom 14. Juni 2024 Ziff. 3). Die Gehörsverletzung ist jedoch bei der Kostenfolge zu berücksichtigen (vgl. unten E.8). 5. In materieller Hinsicht sind vorab die formellen Voraussetzungen des Widerrufs der Verfügung zu prüfen. 5.1. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die formellen Voraussetzungen des Widerrufs der Verfügung seien nicht erfüllt, da die widerrufenen Verfügungen nicht rechtskräftig gewesen seien und gemäss Art. 25 VRG nur rechtskräftige Verfügungen widerrufen werden könnten. Der Beschwerdegegner habe zudem kein Ermessen betreffend die Verweisung der Beschwerde der Gemeinde D.\_\_\_\_\_ an die zuständige Stelle. 5.2. Der Beschwerdegegner stellt sich hingegen auf den Standpunkt, die formellen Voraussetzungen für den Widerruf seien erfüllt, da auch ein noch nicht rechtskräftiger Entscheid auf Gesuch hin oder von Amtes wegen geändert oder aufgehoben werden könne. 5.3. Vorab gilt es zu prüfen, ob die Verfügung vom 17. Januar 2024 am 4. März 2024 bereits in Rechtskraft erwachsen war. 5.3.1. Gemäss Art. 2 Abs. 1 BewG bedürfen Personen im Ausland für den Erwerb von Grundstücken einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Als Personen im

Ausland gelten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a BewG Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die ihren rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz haben. Der bewilligungsfreie Grundstückerwerb durch einen

- 14 - EG/EFTA-Ausländer setzt somit dessen Wohnsitznahme in der Schweiz voraus (vgl. auch Art. 25 Abs. 1 Anhang I des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit [FZA, SR 0.142.112.681]). Kann der Grundbuchverwalter die Bewilligungspflicht nicht ohne weiteres ausschliessen, so setzt er das Verfahren aus und räumt dem Erwerber eine Frist von 30 Tagen ein, um die Bewilligung oder die Feststellung einzuholen, dass er keiner Bewilligung bedarf; er weist die Anmeldung ab, wenn der Erwerber nicht fristgerecht handelt oder die Bewilligung verweigert wird (Art. 18 Abs. 1 BewG). Jedes Rechtsgeschäft über einen Grundstückerwerb, bei dem nicht absolut ausgeschlossen werden kann, dass es der Bewilligungspflicht gemäss BewG unterliegt, unterliegt daher in einem ersten Stadium der Unsicherheit, ob es rechtswirksam ist oder nicht. Dies ist erst dann geklärt, wenn die Frage, ob dieses Geschäft bewilligungspflichtig ist oder nicht, rechtskräftig entschieden ist. 5.3.2. Bewilligungsbehörde ist das Grundbuchinspektorat und Handelsregister (Art. 13 Abs. 1 EGzBewG). Die Verfügungen der Bewilligungsbehörde unterliegen der Beschwerde an die kantonale Beschwerdeinstanz, welche das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden ist (Art. 15 Abs. 1 EGzBewG). Das Beschwerderecht steht unter anderem der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, zu (Art. 20 Abs. 2 lit. c BewG). Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit der Eröffnung der Verfügung an die Parteien oder die beschwerdeberechtigte Behörde (Art. 20 Abs. 3 BewG). Verfügungen erwachsen erst in Rechtskraft, wenn die kantonale beschwerdeberechtigte Behörde, die Gemeinde, in der das Grundstück liegt, sowie das Bundesamt für Justiz schriftlich auf eine Beschwerdeerhebung verzichtet haben oder die jeweilige Beschwerdefrist

- 15 - von 30 Tagen unbenutzt abgelaufen und auch nicht von anderer Seite Beschwerde erhoben worden ist. 5.3.3. Rechtsprechungsgemäss sind Eingaben, welche an eine unzuständige Behörde gelangen, in Nachachtung der (vertikalen) Weiterleitungspflicht gemäss Art. 4 Abs. 3 VRG an die zuständige Behörde zu überweisen (vgl. VGU R 21 85 vom 10. November 2021 E.1). Eine solche Weiterleitungspflicht ist einzig dann zu verneinen, wenn aus der Eingabe kein hinreichend klarer Anfechtungswille hervorgeht (VGU R 19 52 vom 13. Oktober 2021 E.2.5). Gemäss Art. 8 Abs. 2 VRG gilt die Frist auch dann als gewahrt, wenn die Eingabe rechtzeitig bei einer unzuständigen Behörde eingereicht worden ist. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, demjenigen Rechtssuchenden den Rechtsschutz nicht zu verweigern, der unwissend oder fälschlicherweise an die unzuständige Behörde gelangt. Dementsprechend darf es ihm nicht zum Nachteil gereichen, wenn seine Beschwerde erst nach Ablauf der Frist an die richtige Stelle weitergeleitet wird (BGE 118 Ia 241 E.3b; 121 I 93 E.1d). 5.3.4. Vorliegend hat der Beschwerdegegner als Bewilligungsbehörde mit Verfügung vom 17. Januar 2024 die Nichtbewilligungspflicht des Grundstückerwerbs festgestellt. Die Gemeinde D. \_\_\_\_\_ hatte damit frühestens am 18. Januar 2024 Kenntnis von der Verfügung. Die Beschwerdefrist läuft somit bis am 19. Februar 2024. Mit Eingabe vom 13. Februar 2024 und somit während der 30-tägigen Beschwerdefrist hat die Gemeinde D. \_\_\_\_\_ Beschwerde bei der Bewilligungsbehörde erhoben mit der Begründung, der Gesuchsteller habe seinen

tatsächlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde D.\_\_\_\_\_. Diese Beschwerde erfolgte innert der Beschwerdefrist, jedoch ist die Eingabe an die unzuständige Behörde übermittelt worden. Wie die Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegner übereinstimmend und zutreffend ausführen, ist die Verfügung noch nicht in Rechtskraft erwachsen, da die Gemeinde

- 16 - D.\_\_\_\_\_ mit ihrer Beschwerde die Beschwerdefrist trotz Zustellung an die unzuständige Behörde gewahrt hat und die Beschwerde die Rechtskraft der Verfügung vom 17. Januar 2024 hemmt (siehe Beschwerde vom 16. April 2024 Rz. 28 und Vernehmlassung vom 30. April 2024 Ziff. IV.3.). 5.3.5. Der Beschwerdegegner hat diese Eingabe der Gemeinde D.\_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 22. April 2024 dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden zur Eröffnung eines Verfahrens zugestellt, verbunden mit dem Antrag, das Beschwerdeverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des vorliegenden Verfahrens zu sistieren. Damit ist er der Pflicht von Art. 4 Abs. 3 VRG nachgekommen. Das Verwaltungsgericht hat daraufhin das Verfahren U 24 28 eröffnet und sogleich sistiert. Damit ist das zweite Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin gegenstandslos geworden, soweit sie verlangt, der Beschwerdegegner sei anzuweisen, die Eingabe der Gemeinde D.\_\_\_\_\_ an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden weiterzuleiten. 5.3.6. Der Beschwerdegegner hat die Verfügung vom 17. Januar 2024 damit am 4. März 2024 vor Eintritt der Rechtskraft widerrufen. 5.4. Wie die Beschwerdeführerin selbst zutreffend ausführt, kann die Verwaltungsbehörde gemäss Art. 25 Abs. 1 VRG einen rechtskräftigen Entscheid von Amtes wegen oder auf Gesuch hin widerrufen (ändern oder aufheben), wenn sich die Sach- oder Rechtslage gegenüber der ursprünglichen Entscheidungsgrundlage geändert hat (lit. a) und nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen dem Widerruf entgegenstehen (lit. b). Sie verkennt dabei jedoch, dass obwohl in Art. 25 Abs. 1 VRG von "rechtskräftigen Entscheiden" die Rede ist, auch Entscheide erfasst sein müssen, die noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind. Wenn die Behörde rechtskräftige Entscheide abändern kann, muss sie das mit noch nicht rechtskräftigen Entscheiden umso mehr können

- 17 - (VGU U 2023 29 vom 6. Februar 2024 E.1.5). Die formellen Voraussetzungen für den Widerruf sind somit erfüllt. 6. Weiter sind die materiellen Voraussetzungen des Widerrufs der Verfügung zu prüfen. 6.1. Die Beschwerdeführerin führt diesbezüglich aus, dass sich zwar die Sachlage durch den Tod des Gesuchstellers geändert habe, dies stelle jedoch keine grundlegende Änderung dar, wegen der am ursprünglichen Entscheid nicht mehr festgehalten werden könne. Die materiellen Voraussetzungen des Widerrufs seien somit nicht erfüllt. 6.2. Der Beschwerdegegner macht hingegen geltend, der Tod des Ehemannes der Beschwerdeführerin als Adressat der Feststellungsverfügung ändere die gesamte Sachlage grundlegend, da der Eintrag im Hauptbuch nicht mehr möglich sei. Der Gesuchsteller sei vorliegend nicht Eigentümer des Grundstücks geworden, da die Eintragung im Hauptbuch erst nach Rechtskraft der streitgegenständlichen Feststellungsverfügung erfolgt wäre. 6.3. Wie ausgeführt (siehe oben E.5.4), kann eine Verwaltungsbehörde gemäss Art. 25 Abs. 1 VRG einen Entscheid von Amtes wegen oder auf Gesuch hin widerrufen, wenn sich die Sach- oder Rechtslage gegenüber der ursprünglichen Entscheidungsgrundlage geändert hat (lit. a) und nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen dem Widerruf entgegenstehen (lit. b). 6.3.1. Der Widerruf ist rechtsprechungsgemäss nur auf ursprünglich fehlerfreie bzw. erst nachträglich fehlerhaft oder rechtswidrig gewordene (Dauer-) Verfügungen anzuwenden, weil sich die Sach- und Rechtslage gegenüber der ursprünglichen Entscheidungsgrundlage geändert hat

(Art. 25 Abs. 1

- 18 - lit. a VRG; vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C\_339/2017 vom 24. Mai 2018 E.2.2, 2C\_115/2011 vom 22. November 2011 E.3.1 f., 1C\_217/2010 vom 3. Februar 2011 E.3.2; Botschaft der Regierung des Kantons Graubünden an den Grossen Rat vom 30. Mai 2006 zur Optimierung der kantonalen Gerichtsorganisation [Justizreform], Heft Nr. 6/2006–2007, S. 545). Der Widerruf ist auf sogenannte Dauerverfügungen zugeschnitten, d.h. solche, die ein Rechtsverhältnis angesichts eines in einem bestimmten Zeitpunkt gegebenen Sachverhaltes regeln, wobei jedoch die Rechtsfolgen in die Zukunft wirken und auch Veränderungen erfahren können, wie auch der rechtserhebliche Sachverhalt späteren Wandlungen unterworfen sein kann (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 1230 mit weiteren Hinweisen; GYGI, Zur Rechtsbeständigkeit von Verfügungen in ZBl 83 S. 149 ff., 159). Vorliegend handelt es sich nicht um eine nicht widerrufbare Verfügung (vgl. dazu HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 1231 ff.). 6.3.2. Fraglich ist somit noch, ob sich die Sach- und Rechtslage gegenüber der ursprünglichen Entscheidungsgrundlage geändert hat und ob nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen dem Widerruf entgegenstehen. 6.3.3. Es ist unbestritten, dass der Gesuchsteller und Verfügungsadressat der Verfügung vom 17. Januar 2024 am 1. Februar 2024 und damit während der laufenden Beschwerdefrist verstorben ist. Ebenfalls unbestritten ist, dass sich durch den Tod des Gesuchstellers die Sachlage geändert hat. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin ist der Gesuchsteller jedoch nicht Eigentümer des Grundstücks 8202, Wohnhaus Assek. Nr. 2-160 in der Gemeinde D.\_\_\_\_\_ geworden. Zwar ist der Eintrag im Tagebuch erfolgt. Der Eigentumswechsel wird jedoch erst mit der Eintragung im Hauptbuch herbeigeführt (BGE 138 III 512 E.3.2). Der Einwand des Beschwerdegegners, dass die dinglichen Rechte kraft

- 19 - Gesetzes durch die Eintragung in das Hauptbuch entstehen, ist berechtigt (Art. 972 Abs. 1 ZGB). Die Rechtsprechung anerkennt, dass der Veräusserer so lange Eigentümer ist, und zwar grundsätzlich mit allen daraus abzuleitenden Rechten, bis die Eintragung im Hauptbuch vollzogen wird (vgl. BGE 138 III 512 E.3.3 mit Hinweis auf BGE 115 II 221 E.4a). Vorliegend konnte der Eintrag im Hauptbuch nicht vorgenommen werden, da dieser von der Rechtskraft der Feststellungsverfügung der Nichtbewilligungspflicht abhing. Durch den Tod des Gesuchstellers vor Eintritt der Rechtskraft hat sich die Sachlage grundlegend geändert, da ein Grundstückserwerb durch den ursprünglichen Gesuchsteller nicht mehr möglich ist und dieser nicht mehr im Hauptbuch als Grundeigentümer eingetragen werden kann. 6.3.4. Das Vorgehen des Beschwerdegegners stellt entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin keine Aushebelung des BewG dar. Dieses sieht in Art. 7 lit. a vor, dass die gesetzlichen Erben eines Ausländers, der in der Schweiz zulässigerweise Grundeigentum erworben hat, dieses bewilligungsfrei übernehmen können. Vorausgesetzt ist jedoch eben gerade, dass der Erblasser das betreffende Grundstück tatsächlich erworben hat und damit im Zeitpunkt des Todes Eigentümer gewesen ist, was vorliegend nicht der Fall war. Die Beschwerdeführerin geht auch fehl in der Annahme, dass bei der Auslegung des Beschwerdegegners immer sämtliche Verfügungen nach dem Ableben des Adressaten widerrufen werden müssten, da dieser die Verfügung nicht mehr ausüben könne. Wäre nämlich die Verfügung vom 17. Januar 2024 vor dem Tod des Gesuchstellers in Rechtskraft erwachsen, wäre dieser als Eigentümer im Hauptbuch eingetragen worden und der bewilligungsfreie Erwerb gemäss Art. 7 lit. a BewG wäre zur Anwendung gekommen. Vorliegend ist jedoch die Beschwerdeführerin, auch als Alleinerbin des Erblassers, nicht

berechtigt, das betreffende Grundstück ohne Bewilligung zu erwerben.

- 20 - 6.3.5. Als zweite Voraussetzung statuiert Art. 25 Abs. 1 lit. b VRG, dass nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen dem Widerruf entgegenstehen dürfen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_8/2019 vom

## **E. 20**

Mai 2019 E.4.2). Der Widerruf einer Verfügung ist wie ausgeführt grundsätzlich vor und nach Eintritt der formellen Rechtskraft möglich (vgl. oben E.5.4). Vor Eintritt der formellen Rechtskraft sind die Voraussetzungen für einen Widerruf jedoch weniger streng, da dem Gebot der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz erst nach Eintritt der formellen Rechtskraft grössere Bedeutung zukommt (BGE 137 I 69). Vorliegend wäre ein Widerruf nach Eintritt der formellen Rechtskraft allein auf Grund des Todes des Verfügungsadressaten nicht zulässig, wie der Beschwerdegegner selbst zu Recht anmerkt. Für diesen Fall sieht das BewG nämlich die Befreiung von der Bewilligungspflicht des Grundstückserwerbs durch die gesetzlichen Erben vor. Da die Verfügung vorliegend jedoch noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, gilt es das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts gegen dasjenige an der Wahrung der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes abzuwägen. 6.3.6. Sinn und Zweck des BewG ist gemäss Art. 1 BewG die Beschränkung des Erwerbs von Grundstücken durch Personen im Ausland, um die Überfremdung des einheimischen Bodens zu verhindern. Es soll sicherstellen, dass der Boden in erster Linie den Einwohnern der Schweiz vorbehalten bleibt und der Umfang des ausländischen Grundeigentums dauerhaft auf einem tragbaren Mass stabilisiert wird (Botschaft vom 16. September 1981 zu einem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und zur Volksinitiative "gegen den Ausverkauf der Heimat"; BBl 1981 III S. 585 ff., S. 619). Zur Sicherstellung dieses Ziels hat der Gesetzgeber den Erwerb eines Grundstückes im Sinne von Art. 655 ZGB durch Personen im Ausland

- 21 - einer Bewilligungspflicht unterstellt (Art. 2 BewG) und Ausnahmen von dieser Bewilligungspflicht statuiert (Art. 2 Abs. 2, Art. 7 BewG). Die Bewilligung ist für das bewilligungspflichtige Rechtsgeschäft konstitutiv (Urteil des Bundesgerichts 2C\_1069/2015 vom 3. November 2015 E.3.2 mit Hinweisen). Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind insbesondere Staatsangehörige der EG- und EFTA-Mitgliedstaaten mit rechtmässigem und tatsächlichem Wohnsitz in der Schweiz. Als weiteren Sachverhalt, bei dessen Vorliegen der Erwerb eines Grundstückes keiner Bewilligung bedarf, hat der Gesetzgeber insbesondere denjenigen des Erwerbs gesetzlicher Erben im Sinne des schweizerischen Rechts im Erbgang definiert (Art. 7 lit. a BewG). 6.3.7. Das öffentliche Interesse am Widerruf der Verfügung ist vorliegend nicht unerheblich. Das BewG knüpft bei Staatsangehörigen der EG- und EFTA-Mitgliedstaaten an den rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitz in der Schweiz. Deshalb enthielt die Feststellungsverfügung vom 17. Januar 2024 insbesondere die Auflage, dass der rechtmässige und tatsächliche Wohnsitz in der Schweiz beibehalten werden muss. Zu Recht bringt der Beschwerdegegner vor, in der Verfügung vom 17. Januar 2024 sei der Wohnsitz des Gesuchstellers und nicht derjenige der Beschwerdeführerin geprüft worden. Da der Gesuchsteller nie Eigentümer der Liegenschaft geworden ist, kann auch keine bewilligungsfreie Übertragung gemäss Art. 7 lit. a BewG vollzogen werden. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die Beschwerdeführerin vorliegend anders behandelt werden sollte. Öffentliche Interessen stehen dem Widerruf somit nicht entgegen. Vielmehr sprechen die öffentlichen Interessen

gerade eben für diesen Widerruf. 6.3.8. Das private Interesse der Beschwerdeführerin an der Wahrung der Rechtssicherheit und am Vertrauensschutz überwiegt dem öffentlichen Interesse am Widerruf der Verfügung vorliegend nicht. Die

- 22 - Beschwerdeführerin macht einzig geltend, sie habe als Alleinerbin das Recht, das Grundeigentum des Erblassers bewilligungsfrei zu übernehmen und als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen zu werden. Sie erachtet es als grundloses Ausspielen von Formalitäten zu ihrem Nachteil, wenn die Verfügung auf Grund des Todes ihres Ehemannes widerrufen wird. Sie verkennt dabei jedoch, dass diese Privilegierung der gesetzlichen Erben eben erst dann zur Anwendung kommen soll, wenn der ursprüngliche Gesuchsteller das Grundeigentum tatsächlich erworben hat, was vorliegend nicht der Fall ist. Das Grundstück ist überhaupt nicht Teil der Erbmasse von B.\_\_\_\_\_. Die Beschwerdeführerin kann sich aus den Interessen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes keinen Anspruch auf Eintragung als Eigentümerin der Liegenschaft ableiten. 6.4. Die Interessenabwägung ergibt vorliegend, dass die Schlussfolgerung der Vorinstanz nicht zu beanstanden ist, wonach auch die materiellen Voraussetzungen für den Widerruf der Feststellungsverfügung erfüllt sind. 7. Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist. 8. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens würden die Gerichtskosten grundsätzlich vollumfänglich der Beschwerdeführerin auferlegt werden (Art. 73 VRG). In Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsfolge ist jedoch festzuhalten, dass auch einem Gemeinwesen bzw. einer Vorinstanz gestützt auf das Verursacherprinzip Verfahrenskosten auferlegt werden können. Dies ist beispielsweise zulässig, wenn eine vorinstanzliche Behörde das rechtliche Gehör verletzt und es im Anfechtungsverfahren lediglich dank einer Heilung der Gehörsverletzung nicht zu einer teilweisen Gutheissung des Rechtsmittels kam (vgl. PLÜSS, in: GRIFFEL [Hrsg.], Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich et al. 2014, § 13 Rz. 59 mit Hinweis auf die Urteile des

- 23 - Bundesgerichts 1C\_564/2013 vom 30. August 2013 E.2.3 und 1C\_4/2012 vom 19. April 2012 E.8). Dies ist vorliegend der Fall, weshalb die Gehörsverletzung folglich im Kostenpunkt zu berücksichtigen ist (vgl. oben E.4.5.3). Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass sich die materiellen Rügen der Beschwerdeführerin gegen die Verfügung Nr. 2024/12a vom 4. März 2024 alle als unbegründet erwiesen haben. 8.1. Die Staatsgebühr wird in Anwendung von Art. 75 Abs. 2 VRG und in Anbetracht des Verfahrensaufwandes sowie der weiteren Bemessungskriterien auf CHF 1'500.-- festgesetzt. Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens und der weiteren Umstände werden gestützt auf Art. 72 Abs. 2 und Art. 73 Abs. 1 und 2 VRG drei Viertel der Gerichtskosten, bestehend aus der Staatsgebühr und den Kanzleiauslagen (Art. 75 Abs. 1 lit. a und b VRG), der Beschwerdeführerin auferlegt. Ein Viertel der Gerichtskosten wird dem Beschwerdegegner auferlegt (vgl. zum Ganzen VGU R 18 104 vom 15. Januar 2019 E.6 mit Hinweisen). 8.2. Eine Berücksichtigung der Gehörsverletzung bei der Frage der Parteientschädigung bedingt, dass der Partei durch die Gehörsverletzung Kosten entstehen, welche ihr ohne Gehörsverletzung nicht entstanden wären (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_672/2020 vom 15. April 2021 E.8 mit Hinweis). Gemäss Art. 78 Abs. 1 VRG wird die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Nach dem Gesagten hat dies vorliegend zur Folge, dass aufgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz, der in der Sache obsiegende Beschwerdegegner der unterliegenden Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zu

bezahlen hat, sofern ihr durch die Gehörsverletzung Kosten entstanden sind, welche ihr ohne Gehörsverletzung nicht entstanden wären. Nach Auffassung des Gerichts

- 24 - steht der Beschwerdeführerin trotz der festgestellten Gehörsverletzungen keine Parteienschädigung zu, ist doch davon auszugehen, dass sie die Verfügung der Vorinstanz ohnehin angefochten hätte, auch ohne das Vorliegen einer Gehörsverletzung. Damit kann auch davon ausgegangen werden, dass sich die Heilung nicht massgeblich auf die Höhe dieser Kosten auswirkte (vgl. Urteil des Bundesgericht 1C\_233/2017 vom 19. September 2018 E.5.5). 8.3. Dem obsiegenden Beschwerdegegner steht gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG keine aussergerichtliche Entschädigung zu, da dieser in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegt. III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.